



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Friedhelm Ortgies MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Entgeltordnung`11 (EO`11)

Johannes Remmel MdL
31.01.2011
Seite 1 von 2

Aktenzeichen III-3 20-64-00.01
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 4566-360
Telefax 0211 4566-947
bernward.wienholt@mkulnv.nrw.de

120-fach

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Ortgies, *Lieber Friedhelm*

hiermit übersende ich Ihnen als Anlage die Änderungen der Entgeltordnung`09 für die tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Kommunalwaldes in NRW. Den Anlagen können Sie die Entgelte sowie die Begründung für die Erhöhungen entnehmen. Den Wortlaut der derzeit gültigen Entgeltordnung finden Sie unter: www.recht.nrw.de über den weiterführenden Link „Geltende Erlasse“ unter der Gliederungsnummer: 7 9023.

Die Änderung der Entgeltordnung bedarf des Einvernehmens mit dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Ich bitte daher um Aufnahme des Punktes “Entgeltordnung`11“ in die Tagesordnung der kommenden Sitzung und um Weiterleitung der Unterlagen an die Mitglieder des Ausschusses.

Aufgrund der Kostensteigerungen im vergangenen Jahr und mit dem Ziel einer Verbesserung des Betriebsergebnisses des Landesbetriebes Wald und Holz NRW im Geschäftsfeld III (Forstliche Dienstleistungen) müssen die Entgelte angehoben werden. Die Erhöhung beträgt grundsätzlich 6%, bei Forstbetrieben und Zusammenschlüssen über 100 ha, die Verträge mit der Forstbehörde abgeschlossen haben, 4%.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Diese erhalten darüber hinaus die Forsteinrichtung kostenlos. Die neue Entgeltordnung sieht vor, hier erstmalig einen festen Kostenbeitrag in Höhe von 4,00 €/ha zur Beschaffung digitaler Katasterunterlagen und Karten zu erheben. Seite 2 von 2

Die bisherige Entgeltordnung`09 bleibt ansonsten formal und inhaltlich unverändert.

Das Einvernehmen mit dem Finanzminister ist hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Remmel'. The signature is stylized and cursive.

Johannes Remmel

Anlage zum Schreiben vom 31.01.2011 an den

Vorsitzenden des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Friedhelm Ortgies MdL

Begründung für die Entgeltordnung`11

In § 11 des Landesforstgesetzes (LFoG) ist den Forstbehörden die Aufgabe übertragen worden, die Waldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen. Während nach § 11 Abs. 3 LFoG Rat und Anleitung für den Waldbesitzer kostenfrei sind, erfolgt die tätige Mithilfe gegen Entgelt. Die Höhe der Entgelte wird vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nach Anhörung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages festgesetzt.

Die erstmalige Festsetzung der Entgelte erfolgte 1972. Bisher wurde die Entgeltordnung zehnmal der Kostenentwicklung angepasst. 1998 wurde die Entgeltordnung umfassend novelliert.

Mit der Entgeltordnung`04 wurden aufgrund der erforderlichen Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Leistungen der Landesforstverwaltung erstmals umsatzsteuerpflichtig.

Die Aufnahme eines festmeterbezogenen Kostensatzes als Alternative zum Stundensatz in Punkt 3.5.2 erfolgte zur Vereinfachung von Abwicklungs- und Abrechnungsprozessen.

Angesichts der Erhöhung der Entgeltsätze in 2007 um 20 % und der allgemeinen Betroffenheit des Waldbesitzes durch die Sturmfolgen Kyrill wurden die Entgeltsätze in 2008 nicht erhöht.

In 2009 wurde eine Experimentierklausel aufgenommen, damit der Landesbetrieb Wald und Holz sich erfolgreich an den Pilotprojekten und den Ausschreibungen zur direkten Förderung der Waldbewirtschaftung in Zusammenschlüssen beteiligen konnte. Er musste in die Lage versetzt werden, seine Angebote in Art und Höhe auf der Grundlage seiner realen Kosten flexibel zu kalkulieren. Insofern musste ein Befreiungstatbestand in die Entgeltordnung aufgenommen werden, da diese grundsätzlich die Formen der Betreuung und die Höhe der Entgelte abschließend regelt.

Weiterhin wurde in 2009 der Katalog der Einzelleistungen um zwei Positionen (Motorsägens Schulungen für Waldbesitzer“ und „Hilfeleistung bei der Ausfüllung des Antrages im Rahmen von Fördermaßnahmen“) erweitert.

In der Entgeltordnung`11 sollen nun die Entgelte aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen und notwendiger Einnahmeerhöhungen des Landesbetriebes

Wald und Holz im Geschäftsbereich Dienstleistungen grundsätzlich um 6 %, bei Gemeinden, Privatforstbetrieben und Zusammenschlüsse, die Verträge mit der Forstbehörde abgeschlossen haben, um 4% erhöht werden.

Die bisherige Entgeltordnung`09 bleibt inhaltlich bis auf die erstmalige Erhebung eines Kostenbeitrages zur Beschaffung digitaler Besitzstandsunterlagen und Karten für die Forsteinrichtung in Höhe von 4,00 €/ha (ohne Rabattierung) unverändert. Dies betrifft nur Forstbetriebe und Zusammenschlüsse, die einen Betriebsleistungsvertrag oder einen Vertrag über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen (Ziffer 3.6.3 der EO) abgeschlossen haben und für die die Forsteinrichtung ansonsten kostenlos ist.

Gemäß § 11 Abs. 3 LFoG hat die Anhörung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW stattgefunden. Dieser ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden ist. Das Einvernehmen mit dem Finanzministerium ist hergestellt worden.

Runderlass zur Änderung der Entgeltordnung`09
Überarbeitungsfassung Ref. I-3

79023

**Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden
bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes
(Entgeltordnung`11)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– II-3 20-64-00.01
v. 2011

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 20.8.2009 – III-3 - 20-64-00.01 – (MBI. NRW. S. 415) wird wie folgt geändert:

1.
In der Überschrift wird in der Klammer nach dem Wort „Entgeltordnung“ die Angabe „`09“ durch die Angabe „`11“ ersetzt.
2.
Nummer 3.6.3 erhält folgende Fassung:
„Forstbetriebe, die einen Betriebsleitungsvertrag nach Nummer 2.2.1 oder Zusammenschlüsse, die einen Vertrag über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen nach Nummer 2.2.3 mit der Forstbehörde abgeschlossen haben, zahlen für die Beschaffung der Auszüge aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) und der Automatisierten Flurkarte (ALK) einschließlich aktueller digitaler Luftbildkarten zur Durchführung der Forsteinrichtung einen Festbetrag je Hektar forstliche Betriebsfläche (s. Anlage Tabelle, Nummer 3.6.3).“
3.
In Nummer 5
 - a) wird im ersten Satz nach dem Wort „Kraft“ die Angabe „ und tritt zum 31.12.2011 außer Kraft“ eingefügt.
 - b) erhält der zweite Satz folgende Fassung:
„Gleichzeitig tritt der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 20.08.2009 (MBI. NRW. 2009 S. 415) außer Kraft.“
4.
Die Anlage 1 zur Entgeltordnung`09 vom 20.08.2009 wird durch die neue Anlage zur Entgeltordnung`11 ersetzt.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1 zum Runderlass zur Änderung der Entgeltordnung '09

Druckfassung Ref. III -

2.	Entgelte für Einzelleistungen	
Punkt	Tätigkeit	Entgelt €/ Einheit
1	Auszeichnen von Beständen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung)	137,47 €/ha
2	Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste	
	a) nach Festmaß	2,73 €/m³/f
	b) nach Raummaß	0,89 €/m³/f
	c) Aufmessen im Wege der Stehendmessung	0,13 €/St.
3	Anbringen des Herkunftszeichens	3,67 €/St.
4	Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung u. ADV-Holzliste	0,28 €/m³/f Gesamtlos
5	Erstellen der ADV-Holzlisten	40,49 € je angef. ½ Std.
6	Holzverkauf	
	a) bei Sammelverkäufen (ab 3 Waldbesitzer in einem Vertrag) mit Verkaufsabwicklung	2,41 €/m³/f
	b) bei Einzelverkäufen mit Verkaufsabwicklung	7,24 €/m³/f
	c) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 350 €/m³/f mit Verkaufsabwicklung	16,13 €/m³/f
	d) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 350 €/m³/f ohne Verkaufsabwicklung	12,05 €/m³/f
	e) bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock	0,15 €/St.
	f) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz mit Verkaufsabwicklung	6,46 €/m³/f
	g) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz ohne Verkaufsabwicklung	3,23 €/m³/f
7	Beteiligung an Rahmenverkäufen (ohne Verkaufsabwicklung)	0,25 €/m³/f
8	Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber)	
	a) in der Holzernte	1,83 €/m³/f
	b) außerhalb der Holzernte	72,80 €/Std.
9	Materialbeschaffung (z.B. Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle des Angebots und der Lieferung)	72,80 €/Std.
10	Monatslohnberechnung	50,21 €/Std.
11	Wirtschaftsplanerstellung	
	a) Wirtschaftsplanerstellung mit schriftlich fixierter, detaillierter, jährlicher Natural- und Finanzplanung für Nachhaltbetriebe und öffentlichen Wald	3,70 €/ha Forstbetriebsfläche
	b) Wirtschaftsplanung aufgrund von Planvorschlägen gemäß Nr. 11 a des Waldbesitzers	0,76 €/ha Forstbetriebsfläche
12	Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges	3,70 €/ha Forstbetriebsfläche
13	Betriebsbuchführung	57,62 €/Std.
14	Analyse der Wirtschaftsergebnisse	0,98 €/ha
15	Jahresabschlussbericht über den Betriebsvollzug	66,17 €/Std.
16	Forstliche Innenvermessungsarbeiten	72,80 €/Std.
17	Waldwertschätzung	72,80 €/Std.
18	Hilfeleistung beim Aufmessen (Pkt. 2) durch eine zweite, von der Forstbehörde bezahlte Kraft	54,89 €/Std.
19	Abnahme der Forsteinrichtung, die nicht durch die Forstbehörde erstellt ist	107,31 €/Std.
20	Forsteinrichtung	Ist-Ausgaben
21	Motorsägens Schulungen für Waldbesitzer	127,20 €/Person/Kurs
22	Hilfeleistung bei der Ausfüllung des Antrages im Rahmen von Fördermaßnahmen	36,40 €/angefangene halbe Std.

Anlage 1 zum Runderlass zur Änderung der Entgeltordnung '09

Druckfassung Ref. III -

3.3. Entgelte für die technische Betriebsleitung		
Punkt	Tätigkeit	Entgelt € / Einheit
1	Wirtschaftsplanerstellung mit schriftlich fixierter, detaillierter, jährlicher Natural- und Finanzplanung für Nachhaltbetriebe und öffentlichen Wald gem. Nummer 3.2 – 11 a, Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges gem. Nummer 3.2 – 12 und Analyse der Wirtschaftsergebnisse gem. Nummer 3.2 – 14 a. für Betriebe bis 100 ha Forstbetriebsfläche b. für Betriebe über 100 ha Forstbetriebsfläche	Je Hektar Forstbetriebsfläche: 8,36 €/ha/Jahr 8,21 €/ha/Jahr
2	Wirtschaftsplanung aufgrund von Planvorschlägen des Waldbesitzers gem. Nummer 3.2 – 11 b Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges gem. Nummer 3.2 – 12 und Analyse der Wirtschaftsergebnisse gem. Nummer 3.2 – 14 a. für Betriebe bis 100 ha Forstbetriebsfläche b. für Betriebe über 100 ha Forstbetriebsfläche	Je Hektar Forstbetriebsfläche: 5,44 €/ha Jahr 5,34 €/ha/Jahr

3.5. Entgelte für die ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen		
Punkt	Tätigkeit	Entgelt € / Einheit
1	Grundbeträge:	
	bis 50 ha Forstbetriebsfläche	5,46 €/ha/Jahr
	über 50 bis 100 ha Forstbetriebsfläche	10,11 €/ha/Jahr
	über 100 bis 200 ha Forstbetriebsfläche	20,22 €/ha/Jahr
	über 200 bis 500 ha Forstbetriebsfläche	30,13 €/ha/Jahr
	über 500 bis 800 ha Forstbetriebsfläche	43,80 €/ha/Jahr
	über 800 ha Forstbetriebsfläche	58,41 €/ha/Jahr
2	Steigerungsbeträge	
	- Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste gem. Nummer 1.1 Pkt. 2	
	nach Festmaß	1,37 €/m ³ /f
	nach Raummaß	0,43 €/m ³ /r
	- Stichprobenartige - stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste	0,13 €/m ³ /f Gesamtlos
	- Holzverkauf (Nummer 3.2 Pkt. 6a - f)	
	bei Sammelverkäufen	1,20 €/m ³ /f
	bei Einzelverkäufen	3,61 €/m ³ /f
	bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz (> 350 €/m ³ /f)	
	mit Verkaufsabwicklung	8,07 €/m ³ /f
	ohne Verkaufsabwicklung	6,02 €/m ³ /f
	bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock	0,06 €/Stamm
	bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz	
	mit Verkaufsabwicklung	3,23 €/m ³ /f
	ohne Verkaufsabwicklung	1,61 €/m ³ /f
	- Beteiligung an Rahmenverkäufen (Nummer 3.2 Pkt. 7) ohne Verkaufsabwicklung	0,11 €/m ³ /f
	- technische Betriebsleitung (Nummer 2.2.1)	4,12 € / ha Forstbetriebsfl. / Jahr
	- Holzvorzeigung, Einweisung bzw. Abfuhrkontrolle, falls die Zusatzleistung Holzverkauf gem. Nummer 1.1 Pkt. 6 nicht in Anspruch genommen wird	26,69 €/Std. bzw. 0,31 €/m ³ /f

3.6. Entgelte für die Forsteinrichtung		
Punkt	Tätigkeit	Entgelt € / Einheit
3	Beschaffung der Auszüge aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) und der Automatisierten Flurkarte (ALK) einschließlich aktueller digitaler Luftbildkarten	4,00 €/ha